

2

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB § 830 Abs. 1 Satz 1

Bewerfen sich Jugendliche wechselseitig mit Steinen,
so haftet jeder Teilnehmer dieser Steinschlacht
für die Verletzung, die einer seiner Gegner davon
trägt, mag er diese Art der Verletzung (hier: Augen-
verletzung) auch nicht gewollt haben.

BGH, Urt. v. 11. Mai 1971 - VI ZR 211/69 - OLG Oldenburg
LG Osnabrück

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 211/69

URTEIL

Verkündet am

11. Mai 1971

K r i e g l
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Schülers Paul K [REDACTED],
H [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1959,
gesetzlich vertreten durch seine Eltern Paul K [REDACTED] und
Ehefrau Ruth, geb. S [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr.h.c. [REDACTED] -

gegen

1. den Schüler Bernhard P [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1959,
H [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seine Eltern, Schlachtermeister
Hubert P [REDACTED] und Ehefrau Herta geb. B [REDACTED],
2. den Schüler Wilfried H [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1957
O [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch seine
Mutter Frau Elisabeth B [REDACTED] verw. H [REDACTED], geb. P [REDACTED],
O [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1.: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter zu 2.: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 20. April 1971
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle und der
Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Dunz und Scheffen
für R e c h t erkannt:

I. Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Oldenburg vom 4. Juli 1969
aufgehoben.

1. Die Berufung des Erstbeklagten gegen
das Urteil der 4. Zivilkammer des Land-
gerichts Osnabrück vom 10. April 1968
wird zurückgewiesen.
2. Hinsichtlich der Berufung des Zweitbe-
klagten und der Anschlußberufung des
Klägers gegen das vorbezeichnete Urteil
wird der Rechtsstreit zur anderweiten
Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

II. Die Entscheidung über die Kosten der Revision
wird dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Am 19. März 1967 spielte der damals 7-jährige Kläger zusammen mit seinem damals 9-jährigen Freund Christoph auf der Straße; sie hatten einen Hund bei sich. Um diese Zeit führten der damals fast 8 Jahre alte Erstbeklagte und der gut 10 Jahre alte Zweitbeklagte zusammen mit dessen damals noch nicht ganz 6-jährigem Bruder Heino einen Terrier aus. Als die Hunde zueinander drängten, obschon die Jungen sie jeweils an der Leine führten, gerieten diese in Streit und bewarfen sich wechselseitig mit Steinen. Einer der Steine - wer ihn geworfen hat, ließ sich nicht ermitteln - traf den Kläger am rechten Auge. Sein Sehvermögen ist erheblich beeinträchtigt.

Der Kläger hat, gestützt auf §§ 823, 830 BGB, die beiden Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Nach seiner Darstellung war der fragliche Stein nicht von seinem Freund Christoph geworfen worden, weil dieser in jenem Augenblick hinter ihm gestanden habe. Aber auch das Kind Heino müsse ausscheiden, denn er habe nicht so weit geworfen, auch nie getroffen. Zudem zeige die Wucht des Wurfes, der außer der Augenverletzung eine Gehirnerschütterung zur Folge gehabt habe, daß der kleine und nicht sonderlich kräftige Heino nicht der Urheber des Schadens gewesen sein könne.

Die Beklagten haben ihre Haftung geleugnet. Der Erstbeklagte hat bestritten, daß er es gewesen sei, der den fraglichen Stein geworfen habe; der Zweitbeklagte hat behauptet, während der Steinschlacht in jeder

Hand einen Stock gehalten zu haben, um die Hunde abzuwehren, habe also gar nicht mit Steinen werfen können. Außerdem bringen beide Beklagte vor, der Kläger sei in Wirklichkeit von einem der von Heino geworfenen Steine verletzt worden. Schon deshalb könne sich der Kläger, da somit seine Verletzung auch durch einen Nicht-Haftpflichtigen verursacht sein könne, nicht auf § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

Mit seiner Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß die Beklagten ihm allen künftigen Schaden ersetzen müßten, ferner deren Verurteilung zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes.

Das Landgericht hat die begehrte Feststellung getroffen, die Haftung der Beklagten indes auf die Hälfte beschränkt, weil dem Kläger ein Mitverschulden zur Last zu legen sei; als Schmerzensgeld hat es ihm 3.000 DM zugesprochen.

Gegen diese Entscheidung haben sowohl der Kläger wie die Beklagten Berufung eingelegt, der Kläger allerdings nur wegen der Höhe des ihm zugewilligten Schmerzensgeldes. Durch das angefochtene Urteil hat das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Rechtsmittel der Beklagten die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren in vollem Umfange weiter.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht sieht sich so wie das Landgericht trotz der von diesem und von ihm selbst durchgeführten Beweisaufnahme außerstande, mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, welcher der Jungen den Stein geworfen hatte, der den Kläger verletzt hat. Das Berufungsgericht verneint daher, daß der Kläger die Beklagten schon aufgrund der allgemeinen Regeln nach §§ 823, 847 BGB in Anspruch nehmen könne. Auch die Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 BGB sei zu verneinen, so meint das Berufungsgericht, weil sich die Voraussetzung des Satzes 1 dieser Bestimmung, eine von beiden Beklagten gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung, nicht feststellen lasse. Angesichts des Ergebnisses der Beweisaufnahme könne sich der Kläger aber auch nicht auf Satz 2 dieser Bestimmung stützen, so daß dahingestellt bleiben könne, ob auch der Zweitbeklagte geworfen habe. Denn auch wenn er neben dem Erstbeklagten als Urheber der Verletzung des Klägers in Betracht komme, scheide die Anwendung der Beweiserleichterung des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB hier deshalb aus, weil der Stein ebenso gut von dem damals noch nicht 7 Jahre alten Heino geworfen sein könne. Der Behauptung des Klägers, nach den Umständen könne der Stein nicht aus dessen Wurf herrühren, könne nicht gefolgt werden. Komme aber, so meint das Berufungsgericht, das nicht verantwortliche Kind Heino (§ 828 Abs. 1 BGB) als einer der Beteiligten

ebenso wie die beiden Beklagten in Betracht, so fehle es an der Voraussetzung des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB, daß der Schaden von diesen mehreren Beteiligten durch eine von jedem von ihnen begangene unerlaubte, also nicht nur rechtswidrige, sondern auch schuldhafte Handlung verursacht sein könne.

II.

Die Revision greift mit auf § 286 ZPO gestützten Rügen die Feststellung des Berufungsgerichts an, daß der Stein, der den Kläger verletzt hat, auch von Heino geworfen sein könne. Ob bereits diese Rügen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils hätten führen müssen, kann unentschieden bleiben. Schon die sachlich-rechtlichen Erwägungen des Berufungsgerichts halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Hinsichtlich der Anwendung des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB hat der Bundesgerichtshof allerdings ausgesprochen, daß dann, wenn einer der Beteiligten rechtmäßig gehandelt hat - etwa aufgrund befugten Waffengebrauchs -, nicht nur dessen Haftung ausscheidet, sondern auch die Inanspruchnahme des anderen Beteiligten aus dieser gesetzlichen Bestimmung (Senatsurteil vom 17. Dezember 1952 - VI ZR 6/52 - LM § 830 BGB Nr. 2). Das Berufungsgericht meint, was für den Fall mangelnder Rechtswidrigkeit gelte, könne für den hier vorliegenden Fall mangelnder Schuldfähigkeit nicht anders beurteilt werden. Diese Frage ist, soweit ersichtlich, bisher von den Gerichten noch nicht entschieden worden. Im Schrifttum wird sie teilweise erörtert, aber verschieden beantwortet (vgl. Gernhuber JZ 1961, 148, 149/150).

Hier wird, wenn auch ohne nähere Auseinandersetzung mit dem besonders liegenden Fall der Beteiligung eines Schuldunfähigen, teils die Ansicht vertreten, daß, wenn einer der Beteiligten nicht schuldhaft gehandelt hat, nur dessen Inanspruchnahme ausscheide, nicht aber die der übrigen Beteiligten (so Schäfer in Staudinger, BGB 10./11. Aufl. § 830 Rdnr. 28; Larenz, Schuldrecht II, 9. Aufl. § 68 I b S. 458). Andere Schriftsteller sind, allerdings ohne besondere Hervorhebung des Falles fehlender Schuldfähigkeit, der vom Berufungsgericht vertretenen Ansicht (Esser, Schuldrecht, 3. Aufl. Bd. II § 112 I 1 b S. 447; Bauer JZ 1971, 7 bei Fn. 52; Welser, Zeitschr fRVgl 1968, 40; Buxbaum, Solidarische Schadenshaftung bei ungeklärter Verursachung 1965 S. 124/125). Grundsätzliche Erörterungen zu dem Problem finden sich bei Bydlinski in seiner Schrift Probleme der Schadensverursachung 1964 S. 77 ff. (vgl. auch in JBl. 1959, 13 und in AcP 158, 426, 427).

Der hier zur Entscheidung stehende Fall einer "Steinschlacht" nötigt nicht, die Frage zu entscheiden. Denn die beiden Beklagten haften auch dann, wenn zu ihren Gunsten angenommen wird, daß der Stein, der den Kläger verletzt hat, von Heino geworfen worden ist. Die Beklagten haben gemeinschaftlich mit Heino, als die eine Partei, auf den Kläger und seinen Freund, als die andere Partei, Steine geworfen mit dem Ziel, diese zu treffen. Bei dieser Sachlage ist der Kläger nicht gezwungen, sich der Beweiserleichterung des Satz 2 im § 830 Abs. 1 BGB zu bedienen.

1. Bei diesem Sachverhalt kann sich vielmehr schon fragen, ob die Beklagten nicht bereits unmittelbar aus § 823 Abs. 1 BGB, also ohne Rückgriff auf § 830 BGB, dem Kläger haften. Dazu meint das Berufungsgericht, die Haftung entfalle, weil ungewiß geblieben sei, "ob und wer von den Beklagten" den Stein, der den Kläger verletzt hat, geworfen habe. Diese Betrachtung trägt den Besonderheiten solcher Steinschlachten nicht genügend Rechnung. Die Jungen waren zwar wegen der Hunde, die sie bei sich hatten, in Streit geraten. Sie warfen mit den Steinen aber nicht wechselseitig auf den Hund ihres jeweiligen Gegners, sondern auf diese selbst. Das taten sie nicht nur, um sie zu erschrecken, sie zu vertreiben oder am Weitergehen zu hindern, sondern um sie zu treffen. Dabei war jeder Treffer eines Jungen ein Treffer seiner Partei. Selbst wenn, wie der Kläger behauptet, Heino zu klein gewesen war, um ihn oder seinen Freund zu treffen und dabei gar zu verletzen, so war er ebenso sein Gegner wie die beiden Beklagten; denn er warf so wie diese mit Steinen. Seine Würfe konnten zumindest objektiv dazu dienen, den Kläger und seinen Freund bei ihren eigenen Würfen abzulenken, sie in ihrer Aufmerksamkeit, vor allem beim Ausweichen vor einem Stein, zu stören, sie auch zu hindern, sich nach allen Seiten frei zu bewegen. So gesehen haben die Beklagten auch dann die Verletzung des Klägers im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB verursacht, wenn der fragliche Stein nicht von ihnen, sondern von Heino geworfen war. Daß der Kläger dem Stein nicht ausgewichen war, sondern getroffen wurde, kann dadurch verursacht worden sein, daß die beiden Beklagten in diesem kritischen Augenblick ebenfalls auf den Kläger zielten und warfen.

2. Indes kann offenbleiben, ob der Kläger, will er die Haftung der Beklagten unmittelbar aus § 823 Abs. 1 BGB herleiten, den ihm dann obliegenden Nachweis der Kausalität des Handelns der Beklagten erbracht hat. Die soeben angestellten Erwägungen machen jedenfalls deutlich, daß die Beklagten aufgrund des § 830 BGB und zwar aufgrund dessen Abs. 1 Satz 1 haften. Denn sie haben den Schaden des Klägers durch gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung verursacht.

a) Voraussetzung der Anwendung des § 830 Abs. 1 Satz 1 BGB ist nach der Rechtsprechung, daß die Mittäter so wie Mittäter im Sinne des Strafrechts (§ 47 StGB) bewußt und gewollt zusammengewirkt haben (BGHZ 8, 288, 292; BGH Urteil vom 30. Januar 1967 - III ZR 185/64 - VersR 1967, 471, 473). Das Berufungsgericht beschränkt sich hierzu auf die Bemerkung, bloße Gleichzeitigkeit des Tuns reiche nicht aus, zwischen den Tätern eine innere Verbindung im Sinne eines gemeinschaftlichen Wollens anzunehmen. Das ist an sich richtig, rechtfertigt aber bei dem hier festgestellten Geschehen, wie die Revision mit Recht rügt, nicht die Beurteilung des Berufungsgerichts, bei der überdies zweifelhaft ist, ob es sich um eine tatsächliche Feststellung oder nicht vielmehr um eine Rechtsausführung handelt. Freilich besteht auch bei den Stein- oder Schneeballschlachten Jugendlicher, bei Raufhändeln, Schlägereien und dergl. die Möglichkeit, daß die Täter ohne innere Verbindung und bloß gleichzeitig, also jeder für sich durch selbständige, nur zufällig zeitlich zusammentreffende Einzelhandlungen (vgl. BGHZ 30, 203, 206) gehandelt

haben, wie dies etwa bei der Steinschlacht in Betracht kam, mit der sich das Urteil des Reichsgerichts in JW 1909, 136 Nr. 11 befaßt hatte. Hier aber haben die Beklagten und Heino wissentlich und willentlich gemeinsam mit Steinen geworfen, also "gemeinsame Sache gemacht" (vgl. Senatsurteil vom 19. Januar 1960 - VI ZR 9/59 - VersR 1960, 326, 327). Daher liegt der vorliegende Fall auch entscheidend anders als der Fall einer Steinschlacht, den der Senat in seinem Urteil vom 19. Februar 1960 (VI ZR 55/59 - LM § 830 BGB Nr. 8 = VersR 1960, 367) entschieden hat. Dort gehörte der Beklagte, der nach der Behauptung des Klägers ihn getroffen hatte, nicht zu den Jungen, die ihn und seine Kameraden beworfen hatten, sondern hatte hinter ihm, als einer seiner Mitkämpfer, gestanden und über ihn weg auf die Gegner geworfen, so daß es zwischen ihm und seinen Mitkämpfern in Richtung auf den Kläger gesehen an einem bewußten und gewollten Zusammenwirken fehlte. Im hier zu entscheidenden Fall dagegen haben die Beklagten zusammen mit Heino gemeinschaftlich auf den Kläger geworfen, waren daher Mittäter. Dem Zusammenhang des Berufungsurteils ist ferner die Feststellung zu entnehmen, daß nicht etwa ein außerhalb der im Sinne des § 830 Abs. 1 Satz 1 BGB gemeinschaftlich handelnden Gruppe stehender Dritte, wie etwa der auf der Seite des Klägers beteiligte Christoph, den Stein, durch den der Kläger verletzt worden ist, geworfen hat.

Anders als im "Knallerbsen-Fall" des Reichsgerichts (RGZ 58, 357), bei dem die damals Verklagten, wie das Reichsgericht hervorhebt (insoweit nur in JW 1904, 486 Nr. 10 abgedruckt), nicht zielbewußt

auf Menschen geworfen hatten, wollten hier die Beklagten und Heino den Kläger treffen. Damit aber übertraten sie als Mittäter (§ 47 StGB) die Strafbestimmung des § 366 Nr. 7 StGB, handelten also gemeinschaftlich einem Gesetz zuwider, das den Kläger schützen wollte (§ 823 Abs. 2 BGB). Infolgedessen haften sie nicht nur für den Schaden, den jeder von ihnen nachgewiesenermaßen verursacht hat, sondern gemäß § 830 Abs. 1 Satz 1 BGB für jeden Schaden, der durch diese gemeinschaftliche Handlung verursacht worden ist. Diese Haftung tritt auch dann ein, wenn der Stein, der den Kläger verletzt hatte, von Heino geworfen war (vgl. RG Recht 1923 Nr. 646 = Gruch 67, 187). Darauf, ob sie die Augenverletzung, die Folge der von ihnen begangenen Verletzung des Schutzgesetzes, voraussehen konnten, kommt es nicht an (vgl. RGZ 69, 340, 344; Senatsurteil vom 12. März 1968 - VI ZR 178/66 - LM § 823 Bf7 Nr. 48 = VersR 1968, 593).

b) Die Beklagten sind aber auch, abgesehen von dieser Mittäterschaft im strafrechtlichen Sinne, Mittäter einer unerlaubten Handlung des § 823 Abs. 1 BGB. Ihr gemeinschaftliches Handeln umfaßte nicht nur das Werfen der Steine. Vielmehr erstreckte sich, wie ausgeführt, ihr Vorsatz auch darauf, daß die Steine den Kläger oder seinen Freund trafen, also auf eine Verletzung des Körpers des Klägers (§ 823 Abs. 1 BGB). Sie haben ihn nicht nur an seinen durch die Kleidung, das Schuhwerk usw. geschützten Körperstellen treffen wollen, mögen sie wohl auch nur unerhebliche Verletzungen (kleinere Hautrisse, Abschürfungen, sog. blaue Flecken) billigend in Kauf genommen haben.

Auch diese von ihnen gewollten Verletzungen stellen eine Körperverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar. Darauf, ob die Beklagten auch die Augenverletzung des Klägers in Kauf genommen haben, kommt es nicht an - so wenig wie darauf, ob sie, wären sie strafrechtlich verantwortlich, eines gemeinschaftlichen Verstosses gegen § 224 StGB schuldig wären. Wer gemeinschaftlich mit anderen den Körper oder die Gesundheit eines Dritten verletzt, haftet nach § 823 BGB für alle Schäden, die aus dieser Verletzung entstanden sind, es sei denn, daß dieser Schaden nicht mehr als adäquate Folge der Verletzung anzusehen wäre (vgl. Träger, Der Kausalbegriff, 1904 S. 200; Enneccerus/Lehmann, Schuldrecht, 15. Aufl. § 247 I 1 S. 994). Stirbt der Verletzte etwa an einer aus einem Hautriß hervorgehenden Blutvergiftung, so haftet der Schädiger auch dann, wenn er ihm nur diesen kleinen Hautriß hatte zufügen wollen. Darauf, ob er diese schwere Folge vorausgesehen hat oder doch voraussehen konnte, kommt es auch bei Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB nicht an (vgl. RGZ 66, 251, 253).

Infolgedessen haften die Beklagten auch dann, wenn die Verletzung, die der Kläger erlitten hat, nicht von ihnen, sondern von Heino verursacht worden war (§ 830 Abs. 1 Satz 1 BGB). Schon ihr gemeinschaftlicher Wille erzeugt die gemeinschaftliche Verurteilung, so daß es gleichgültig ist, wieviel der einzelne Mittäter zu dem Schaden beigetragen hat (vgl. BGHZ 17, 327, 333). Weil jeder Mittäter den Willen hat, durch seine Handlung zugleich dieselbe Tat des anderen als eigene zu verwirklichen, haftet er gemäß

§ 830 Abs.1 Satz 1 BGB ohne Rücksicht darauf, ob nun er oder der andere den Schaden verursacht hat (vgl. RG Warn 1929 Nr. 144; BGH Senatsurteil vom 23. Februar 1960 - VI ZR 87/59 - VersR 1960, 540). Bei der Entscheidung des vorliegenden Falls darauf abzustellen, ob die Beklagten und Heino gar auch die Augenverletzung des Klägers gemeinschaftlich, also bewußt und gewollt, begangen haben, wäre zu eng. Es genügt, daß sie die unerlaubte Handlung, nämlich die Körperverletzung des Klägers, gewollt haben, durch die es zu dem Schaden gekommen ist. An welcher Körperstelle der Kläger getroffen wurde und welcher Art die Verletzung war, spielt haftungsrechtlich keine Rolle (vgl. das soeben angeführte Senatsurteil vom 23. Februar 1960 und das Urteil vom 15. Oktober 1963 - VI ZR 236/62 - VersR 1962, 70, 72).

III.

Das Berufungsurteil, das die Klage abgewiesen hat, kann daher nicht bestehen bleiben.

1. Hinsichtlich des Zweitbeklagten hat das Berufungsgericht offen gelassen, ob auch er an dem gemeinschaftlichen Werfen teilgenommen hat. Daher muß insoweit die Sache in vollem Umfang an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

2. Dagegen steht die Haftung des Erstbeklagten fest - wenn auch wegen des Mitverschuldens des

Klägers, gegen das er sich mit seiner Berufung nicht gewandt hat, nur zur Hälfte. An der Haftung des Erstbeklagten würde sich auch dann nichts ändern, wenn sich demnächst ergeben sollte, daß nur er und Heino als Mittäter anzusehen sind. War es sein Stein gewesen, der den Kläger verletzt hatte, so hat er als (unmittelbarer) Täter eine Körperverletzung begangen (§ 223 StGB); war es ein von Heino geworfener Stein, so war der Erstbeklagte mittelbarer Täter (vgl. RGSt 63, 104) der Körperverletzung. In jedem dieser Fälle wäre auch seine zivilrechtliche Haftung gegeben (vgl. RGR-Komm. zum BGB, 11. Aufl. Anm. 4 a.E. und Staudinger/Schäfer, aaO Rdnr. 12 und 4 a.E., beide zu § 830).

Da der Kläger mit seiner Berufung die Zuerkennung eines höheren Schmerzensgeldes verlangt hat, war der Rechtsstreit insoweit auch in Bezug auf den Erstbeklagten an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

3. Die Kostenentscheidung war dem Berufungsgericht vorzubehalten, da sie vom endgültigen Ausgang der Sache beeinflusst wird.

Pehle

Dr. Bode

Dr. Weber

Dunz

Scheffen